

Art. 24 BayJG **Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)**

Landesrecht Bayern

IV. Abschnitt – Schutz des Wildes und seiner Lebensräume

Titel: Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayJG

Gliederungs-Nr.: 792-1-L

Normtyp: Gesetz

Art. 24 BayJG – Wildpark

(1) Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) anerkannt werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Bezeichnung "Wildpark" darf nur für die nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Wildgehege verwendet werden.